

## Vierter Abschnitt.

### Prüfung der aufgenommenen Detailsection.

#### A. Prüfung der Vermessungen überhaupt.

##### §. 259.

**Fig.** Jede geometrische Vermessung ist aus Linien und Winkeln nach einem gewissen verjüngten Maße construirt, deren verkleinerte, auf dem Papier dargestellte Bilder jenen in der Natur ähnlich seyn müssen; d. h. es muß jede Linie auf dem Papier ihrer gleichnamigen auf dem Felde proportional seyn, oder, welches dasselbe ist, nach dem verjüngten Maße eben so viele Klaftern zc. enthalten, als die gleichnamige auf dem Felde in wirklichem landesüblichen Maße mißt; die Winkel aber auf dem Papier müssen ihren gleichnamigen auf dem Felde vollkommen gleich seyn. (Gmtr. 107.) Hierauf gründet sich jede Prüfungsart einer geometrischen Vermessung.

##### §. 260.

Um sonach die geometrische Richtigkeit einer Aufnahme, und besonders jener einer ökonomischen Katastralvermessung zu untersuchen, genügt es nicht, nur an einzelnen Linien und Winkeln, oder an den Anschlußlinien der Sectionen allein Untersuchungen vorzunehmen, sondern man muß auch in das Innere derselben eindringen, und hier die Güte der Arbeit gleichsam bey der Wurzel fassen. Dieses geschieht, wenn man die Untersuchung an verschiedenen Orten in der Section, aus beliebig gewählten Standpuncten, und nach beliebigen Richtungen, sowohl an einzelnen Linien und Winkeln, als auch im Zusammenhange anstellt.

##### §. 261.

Hierbey kommt es jedoch nicht sowohl darauf an, in schon vollendeten Aufnahmen, Fehler zu entdecken, als vielmehr wegen Ersparung an Zeit und Kosten bey einem so ausgedehnten und wichtigen Messungsgeschäfte, Fehlern während der Bearbeitung vorzubeugen. Dieses wird bezweckt, wenn man gleich anfänglich sowohl die Richtigkeit des graphischen- als des Sectionsnetzes untersucht, sodann die Untersuchung im Laufe der Bearbeitung des Details



nach und nach auf beliebige Theile eines Blattes erstreckt. Hierdurch **Fig.** wird man gleich Anfangs in den Stand gesetzt, die Fähigkeiten, den Fleiß und die mehr oder mindere Übung der unterstehenden Individuen zu beurtheilen, daher den weniger Geübten die nöthigen Vortheile und Hülfen an die Hand zu geben, den minder Fleißigen aber durch die öftere und unerwartete Erscheinung aufzumuntern u. dgl.

Durch folgende Prüfungsart, welche scharf und einfach, auch sowohl in flachen als bergigen Gegenden, nur hier auf kleinern Flächen, gleich vortheilhaft anzuwenden ist, kann die Richtigkeit einer Aufnahme während ihrer Bearbeitung, so wie nach ihrer Vollendung leicht und schnell gewürdigt werden.

### B. Prüfung der Vermessungen in flachen Gegenden.

#### §. 262.

1) In solchen Gegenden, welche eine freye Aussicht gestatten, verbinde man auf dem Tischblatte beliebige Punkte des graphischen oder Sectionsnetzes mittelst geraden feinen Bleylinien, und bilde dadurch ein Vieleck  $CbaBdC$ , oder  $CAaBdC$ , deren Seiten 144. die Parzellenscheidungen sowohl in senkrechten als schiefen Richtungen durchschneiden. In Ermangelung dieser Punkte, oder nach Gutbefinden, können auch Punkte der Nummernpföcke an den Parzellenköpfen, oder andere in den Parzellenscheidungen noch vorhandene derley Punkte entweder in das Vieleck mit eingezogen, wie bey  $CbaBSdC$ , oder mit einem andern beliebigen Punkt als einzelne, über die Parzellenscheidungen hinlaufende Diagonalen behandelt werden, wie bey  $C$  und 74.

2) Hierauf wählt man innerhalb eines solchen Vieleckes einen beliebigen Prüfungsstand, z. B.  $m$ , von einer solchen Lage, daß man aus ihm zwey oder mehre Parthien übersehen und der Prüfung unterwerfen könne, die von verschiedenen Standpuncten aufgenommen worden sind. Hierdurch zeigen sich die Mängel und jede Verschiebung oder Schwenkung der Parthien unfehlbar. Eben diesen Erfolg zeigen die Prüfungslinien durch Kettenmessungen, welche aus einer Parthie in eine andere geleitet werden, die aus verschiedenen Standpuncten vermessen wurden. Bey diesen Kettenmessungen oder einigen derselben, soll jedoch der Prüfende immer selbst gegenwärtig seyn, um die Überzeugung zu haben, daß er das wirkliche, nicht aber das rectificirte Kettenmaß (§. 238. 9) erhalte. In einem so



**Fig.** gewählten Punkte stellt und orientirt man den Meßtisch entweder  
**144.** gleich unmittelbar durch drey gut gelegene graphische oder Sections-  
 Netzpunkte nach §. 145., oder man stellt denselben zuerst über einen  
 solchen Punkt, z. B. über *C*, *a*... oder *B*, wirft einen Rayon  
 nach dem zu nehmenden Standorte *m*, orientirt nachher den Tisch  
 vermittelst des hierher gezogenen Orientirungsrayon, und berichtigt,  
 bey einem etwa sich zeigenden Fehlerdreyeck die Orientirung ver-  
 mög §. 147.

3) Während dessen läßt man auf dem Felde beyläufig in der  
 Mitte einer jeden Vieleckseite, wie bey *Aa*, *aB*..., oder in deren  
 Verlängerung, wie bey *ab*, Fahnen oder Stäbe errichten, so daß  
 auf jeder Linie drey Punkte bezeichnet sind, nach deren zweyen sich  
 der Figurant jedesmahl selbst einrichten kann \*).

4) Wenn nun der Tisch genau orientirt ist, so visirt man den  
 Fahnenstab des Figuranten an, welcher sich auf dem Felde längs der  
 gleichnamigen Linie, z. B. von *ba*, fortbewegt, und sich auf jeder  
 Scheidungslinie der Parzellen in die Richtung der zwey Fahnen *c*  
 und *b*, oder *a* und *b* selbst einrichtet und aufstellt; auf dem Tisch-  
 blatte aber durchschneidet man bey jedem Rayon die Linie *ba* mit  
 kurzen feinen Strichen 1, 2, 5... Fallen diese mit den Schnitten,  
 welche die mit schwarzer Tusche schon ausgezogene Scheidungslinie  
 der Parzellen mit den zum Behufe der Prüfung gezogenen Bley-  
 linien bilden, überein, und trifft dieses auch bey allen übrigen Prü-  
 fungslinien zu, so kann die Arbeit auf vorzügliche geometrische  
 Richtigkeit Anspruch machen.

5) Immerhin aber kann eine Arbeit noch als gut angesprochen  
 werden, wenn bey dieser Untersuchung nur die aus unvermeidlicher  
 Operationsabweichung herrührende und geduldete Differenz statt findet,  
 d. i. wenn in bebauten Gegenden bey langen Linien dieser Unterschied  
 nicht größer als  $\frac{1}{400}$ , bey kürzern aber nicht größer als  $\frac{1}{200}$  der Länge  
 gefunden wird. In Strecken, die in geringer oder keiner Benutzung  
 stehen, wird bey längern Linien ein Unterschied von  $\frac{1}{200}$ , bey kür-  
 zern aber von  $\frac{1}{100}$  als zulässig anerkannt.

6) Wenn die Auspflöckung nach dem §. 235. aufgestellten Grund-  
 satz vollführt, und sonst mit der bey einem Messungsgeschäft erforder-

\*) Da hier in der Figur das Tischblatt vorgestellt ist, so muß man  
 sich die mit Fahnen bezeichneten Punkte als die gleichnamigen auf  
 dem Felde denken.



lichen Aufmerksamkeit gearbeitet worden ist, so wird selten eine größere, als die geduldete Abweichung gefunden werden. Nur in den Fällen, wenn die Parzellenscheidungen von den Prüfungsdiagonalen sehr schief geschnitten werden, wie z. B. bey *d* nach *C*, können die Abweichungen des schiefen Schnittes öfters um einige wenige Zehntel größer befunden werden, als sie auf dem Felde wirklich sind, und zwar aus der Ursache, wenn der Figurant mit seiner Fahne zufällig auf eine kleine Ausbiegung zu stehen kommt, welche man bey der Auspföckung, als nicht ausdrückbar, für gerade angenommen hat. Diese Abweichungen haben jedoch auf die Gestalt und den Flächeninhalt der Parzellen keinen merklichen Einfluß, weil sie, wie oben S. 235. unter 11) schon erinnert worden, auf kurze Distanz zwischen zwey neben einander folgenden Pföcken beschränkt sind, und gegen einander sich ausgleichen.

Fig.  
144.

7) Früher schon, d. i. gleichzeitig mit den oben unter 1) gezogenen Vieleckseiten, zieht man auf dem Tischblatte auch beliebige, gewöhnlich aber solche Linien, welche von dem gewählten Standpuncte aus nicht sichtbar sind oder nicht gut geschnitten werden können, als etwa *mC*, *Sd*, 60 .. 14 u. dgl., und läßt während der Zeit, als man auf obige Art die Prüfung mittelst geometrischer Schnitte vornimmt, die gleichnamigen jener Linien auf dem Felde mit der Kette messen, und die Maße sich zum Meßtische bringen, wo man sie mit dem gleichnamigen verjüngten Maße, z. B. 60 ... 11, 60 ... 12 ... , so wie *B* .. 15, *B* .. 16 ... u. s. w. vergleicht \*), und die Güte der Arbeit nach Befund der Abweichung mit Hinsicht auf die geduldeten Differenzen beurtheilt.

8) Nebst diesen Kettenmessungen können auch nach Gutbefinden noch einige an den Köpfen der Parzellen, wie z. B. von 27 bis *S*, von 61 bis *S* u. dgl. vorgenommen werden, wodurch zugleich einige Anstosungen dieser Section geprüft werden. Aus einem solchen Standpuncte können auch mehre sichtbare Puncte an den Köpfen der Parzellen geprüft werden, indem man den Figuranten seine Fahne in den verlangten Puncten aufstellen läßt, dieselbe anvisirt, und auf dem Tische nachsieht, ob der Rand des Visirlineals den gleichnamigen

\*) Es versteht sich, daß die Kette zur Messung der Prüfungslinien entweder nach §. 31. 2) rectificirt, oder nach 3) hierzu eine Reductionstafel gefertigt werden müsse. Auch müssen die Kettenmaße bey der Prüfung alle von einem und demselben Puncte aus gezählt, und auch so aufgetragen und verglichen werden.



**Fig.** Punct schneidet, wie z. B. zwischen  $a$  und 42, oder auch die am 144. Fahrwege, zwischen  $p$  und  $r$  oder an der Straße zwischen  $E$  und  $t$  liegenden Parzellenköpfe u. dgl.

9) Auch kann man in beliebigen Richtungen nach Puncten visiren, welche auf dem Tische nicht bestimmt sind, und nur durch Fahnen, oder wenn sie ohnehin schon ausgezeichnete Gegenstände, als: einzeln stehende Bäume, Rauchfänge u. dgl. sind, auch gar nicht bezeichnet werden dürfen, wie z. B. von  $m$  nach  $v$ ; in der Richtung dieser Linien können nachher eine beliebige Anzahl Parzellenbreiten gemessen, und die gefundenen Maße  $m..18$ ,  $m..19$  . . . , mit den gleichnamigen auf dem Tische verglichen werden.

10) In Weingärten, wo, außer an ihren Köpfen, keine Kettenmessung statt findet, zieht man von zwey beliebigen Puncten, z. B. von  $S$  bis  $a$ , quer über die Parzellen eine Linie, oder nach Gutbefinden deren mehre, und verfährt hierauf weiter, wie oben unter 3) und 4) gesagt worden ist.

11) Aus einem solchen nach 2) bestimmten Standpuncte  $m$  können, nebst der auf die vorige Weise untersuchten Detailvermessung, auch zugleich die sichtbaren Sectionspuncte anvisirt und ihre Lage geprüft werden.

12) Will man aus einem andern Standpuncte noch eine weitere Untersuchung vornehmen, so kann nun der Tisch mit einem auf demselben bestimmten Punct über den gleichnamigen auf der Erde, z. B. über einen Nummernpflock gestellt, und nach einem beliebigen andern Punct orientirt werden. Treffen nun auch aus einem solchen Standpuncte, besonders der letztern Art, die nach der vorhergehenden Weise geführten Schnitte und gefundenen Maße genau überein, so verdient eine solche Vermessung mit dem höchsten Grad von praktischer Vollkommenheit bezeichnet zu werden.

13) Um die Prüfung der Ortsaufnahme nachher schneller zu bewirken, visirt man einige Eckpuncte der Gärten und Häuser, den Kirchenturm u. dgl. von außen an, läßt einige Entfernungen mit der Kette messen, und durchschneidet einige Visirlinien von einem zweyten Standpuncte, wodurch die Richtigkeit des Umfanges, wie auch die richtige Lage der geschnittenen Gegenstände im Orte selbst vorläufig beurtheilt werden kann.

14) Endlich prüft man auch noch aus schicklichen Standpuncten einige nach Belieben gewählte Anstößungen an den Sectionslinien,



owohl durch geometrische Schnitte als durch vergleichende Kettenmaße, wobey man ganz das bisher beschriebene Verfahren anwendet. Fig. 144.  
 Vorzüglich aber muß hierbey das Augenmerk auf die an den Sectionslinien gemeinschaftlich bestimmten Anschlußpuncte der nach §. 236. 7) und §. 240. gemeinschaftlich ausgepföckten und aufgenommenen krummlinigen Gegenständen gerichtet werden, z. B. auf die Hauptpuncte 72, 73 und 74, so wie auf die Zwischenpuncte *q* und *w*, weil, wenn diese Puncte richtig bestimmt sind und gut schließen, die etwa dazwischen fallenden Abweichungen kleiner Biegungen auf kurze Distanzen beschränkt sind, und auch gegen einander bis zur Unmerklichkeit sich ausgleichen.

15) Hat man die Einleitung getroffen, daß eine der anstoßenden Sectionen bey Händen ist, so kann man die Untersuchung sogleich in dieselbe an den Anstößungen, und hierauf über die Mitte der Section fortsetzen, wobey das Verfahren ganz dem bisher beschriebenen gleich ist.

### C. Prüfung der aufgenommenen Detailsection in Wald- und Gebirgsgegenden, wie auch der Ortschaften.

#### a) Im Allgemeinen.

##### §. 263.

So wie in diesen Gegenden die Vermessung beschwerlicher ist und mehr Zeit erfordert als in flachen Gegenden, in eben dem Verhältnisse ist auch die Prüfung der Aufnahme beschwerlicher und zeitraubender. Denn in bergigen und waldigen Gegenden kann die obige Prüfungsart nur zum Theil auf kleinen Flächen angewendet, nicht aber aus einem Standpuncte auf einen großen Theil einer Section ausgedehnt, zum Theil aber kann die Prüfung gar nur mittelst Gänge auf dem Rayon bewirkt werden, daher der Meßtisch nach mehren Standpuncten getragen, daselbst gestellt und orientirt, folglich mehr Mühe und Zeit aufgewendet werden muß, als auf flachem Boden nöthig ist, um den Grad der Richtigkeit einer Vermessung gehörig untersuchen und würdigen zu können.



b) Prüfung der Felder-, Wiesen- und Weingärten-  
Parthien in bergigen Gegenden.

§. 264.

**Fig.** 1) Bey Felder- und Wiesenparthien u. dgl. ist die Prüfungsart ganz dieselbe, wie sie §. 162. von 1) bis 9) beschrieben worden ist, nur muß sie hier auf kleinere Flächen beschränkt, daher diese Untersuchung aus mehrern Standpuncten vorgenommen werden, um auf die Richtigkeit der Aufnahme einer Section mit gehöriger Gewißheit schließen zu können.

2) Ein Gleiches ist auch bey den Weingärten-Parzellen zu verstehen, deren richtige Aufnahme nach §. 162. 10) untersucht und beurtheilt wird.

c) Prüfung der Aufnahme solcher Wälder und Auen,  
welche mit Wiesen, Hutweiden (auch Blößen)  
und Äckern durchschnitten sind.

§. 265.

1) Die Vermessung dieser Wälder und Auen zu prüfen, arbeitet man sich, wo möglich, von einem außerhalb durch Fixpuncte, z. B. 143. *g, h...* gut bestimmten Standpunct, auf Wege oder durch das hochstämmige Holz in das Innere auf die obigen Culturgegenstände.

2) Hier wählt man einen solchen Standpunct, z. B. *n* (man vermeidet dabey so viel möglich die von dem Geometer gebrauchten Standpuncte *v, x*), von welchem aus man nicht nur einen großen Theil des zu untersuchenden Gegenstandes übersehen und prüfen, sondern auch durch die schlundähnlichen Öffnungen des Gehölzes einen Rayon in andere Wiesenplätze ziehen, und darauf sich hinüber arbeiten kann.

3) Diesen so gewählten Standpunct *n* bestimmt man entweder durch das verjüngte Maß der von außen herein gemessenen Linien, oder durch Fixpuncte *a, b, c*, zieht hierauf in die vorzüglichsten Eckpuncte 1, 2, 3, 4... Visirlinien, und läßt ihre Entfernung vom Tischstande aus, so wie auch einige Diagonalen, etwa 2..7, 5..1, 4..7 u. dgl. mit der Kette messen, und vergleicht ihre Längen mit den gleichnamigen Linien auf dem Tische, woraus die Richtigkeit der Arbeit vermög §. 162. 5) beurtheilt wird. Ehe man diesen



Stand verläßt, untersucht man auch die Anstoßungspuncte an der südlichen Sectionslinie, und zieht zu diesem Behufe auch einen Rayon  $np$  durch die Öffnung in die anstoßende Section, so wie auch einen nach dem folgenden Standpunct  $m$ . Fig. 143.

4) Da man hier wegen beschränkten Durchsichten gezwungen ist, den Tisch über den Standpunct des Geometers zu stellen, so untersucht man zugleich die richtige Bestimmung desselben mittelst des hierher gezogenen Orientirungsrayon  $nm$ , und der Fixpuncte  $c$ ,  $q$  und  $b$ . Nun läßt man wieder vom Tischstande aus Entfernungen einiger beliebig anvisirter Eckpuncte 7, 8, 9... , und Diagonallinien  $c..7$ ,  $20..9$ ,  $10..7$ ... mit der Kette messen, und vergleicht selbe mit dem verjüngten Maße. Hierauf zieht man einen Orientirungsrayon nach dem folgenden Standpuncte  $q$ , und vorzüglich auch Visirlinien nach solchen Puncten, die von dem nächst folgenden Standpuncte aus gleichfalls rayonirt werden können, als: 11 u. dgl.

5) Im Standpuncte  $q$  dienen die Orientirungslinie  $qm$  und die Fixpuncte  $e$  und  $f$  zur Stellung des Tisches. Von hier aus werden nun die vorhin anvisirten Puncte 11... geschnitten. Bey einem sehr schiefen Schnitt aber muß man ihre, so wie die Entfernungen anderer anvisirten Puncte 18, 13, 14... , auch einige Diagonalen, mit der Kette messen, wie nicht minder auch die Anstoßungen an der nördlichen Sectionslinie prüfen. Wo es die Örtlichkeit nur immer zuläßt, muß man die verschiedenen Prüfungsarten auf Einem Blatte vereinigt anzuwenden suchen.

Nun werden auch Puncte anvisirt, welche aus dem folgenden Standorte ebenfalls wieder sichtbar sind, als etwa 14, 17... , so wie auch eine Orientirungslinie 15 nach dem folgenden Standorte gezogen, wenn die nördlich anstoßende Section zur Prüfung bey Handen ist.

6) Will man die Untersuchung aus einem Standpuncte in den westlichen oder östlichen Theil der Section hinleiten, so muß man sich gleichfalls auf Wege, oder durch das hohe Holz, oder durch Öffnungen in dasselbe hinein arbeiten, und deswegen einen Rayon dahin ziehen, als z. B. von  $n$  gegen 7, von  $m$  nach den Eingängen des Fahrweges zwischen 9 und  $e$ , oder 19... 18, so wie aus  $q$  nach den Puncten 13 oder 17... , um sich mittelst desselben orientiren und nachher weiter hinein arbeiten zu können, wo man die daselbst etwa vorkommenden Wiesen zc. eben so wie vorhin untersucht.



Fig.  
143.d) Prüfung der Aufnahme dicht geschlossener  
Wälder und Auen.

§. 266.

In ganz dichten Waldungen, in welchen nämlich keine andern Cultursgegenstände vorkommen, deren Aufnahme nach der obigen Art zu prüfen wäre, muß man sich bey der Prüfung ihrer Vermessung nur auf die Anstoßpuncte der Grenze an die Sectionslinien überhaupt beschränken, besonders aber muß man die Untersuchung dieser Vermessungsart auf jene Gänge hinleiten, wodurch Parzellen verschiedener Eigenthümer getrennt werden. Die Beschränkung auf diese Gänge kann um so eher statt finden, da eine kleine Abweichung der übrigen, welche bloß Parzellen in einem und demselben Eigenthum trennen, wenn sie nur von außen nach dem Innern gearbeitet worden sind (§. 249. 3), auf die Größe des Flächeninhaltes, als auf das Wesentlichste einer solchen Vermessung, keinen Einfluß hat.

1) Man stellt hierbey den Messtisch auf den gemeinschaftlich bestimmten, mit *S* bezeichneten Sectionspunct eines Ganges (§. 249. 7), z. B. zwischen *k* und *l*, orientirt denselben vermittelst der Randzeichen des bey der Aufnahme gezogenen letzten Visirstrahles, setzt zum Überflusse auch die Bussole auf, und beobachtet ihre Richtung. Hierauf arbeitet man (ohne Bussole) durch das hohe Holz in das Innere der Section, jedoch auf einem andern Gang, als der Geometer genommen hat, und bindet sich an den 4ten oder 5ten Standpunct des Geometers wieder an, wo man aus dem genauen Schlusse oder aus der Größe der Abweichung, wenn diese Untersuchung auf mehreren Gängen der Section vorgenommen wird, auf den Grad der richtigen Bearbeitung derselben schließen kann (§. 154.).

2) In jungem, dichten Holze, wo eine Auslichtung zum Visiren und Messen der Linien mit zu vielem Zeitverluste, und immerhin mit einigem Schaden für die Waldbesitzer verbunden wäre, wenn man bey der Prüfung einen besondern Gang machen wollte, begnügt man sich, den Gang des Geometers beyzubehalten, bis zu einem beliebigen Standpunct in die Section auf die obige Art hinein zu arbeiten, und sich allda anzubinden. Die Übereinstimmung der Maße und Winkel, oder die gefundene Abweichung derselben von jenen des Geometers, wird gleichfalls den Grad der richtigen Bearbeitung zu erkennen geben.



Zur Kette, welche man bey der Prüfung verwendet, muß man sich jedesmahl nach §. 31. 3) die erforderliche Correctionstafel entwerfen, weil man voraussetzen muß, daß der Geometer dieses nie unterlassen hat. Fig.

## e) Prüfung der Ortsaufnahme.

## §. 267.

Da der Umfang des Ortes in der Section von außen her geprüft werden kann (§. 162. 13), so ist die weitere Untersuchung der Ortsaufnahme hauptsächlich auf die innere Vermessung desselben beschränkt. 140.  
u.  
141.

1) Man arbeitet sich jedoch mit dem Meßtische stets von einem Netzpunkte von außen in die Hauptgassen des Ortes hinein, untersucht hier die Richtungen und Wendungen derselben, läßt die Entfernungen verschiedener anvisirter Ecke von Hauptgebäuden mit der Kette messen, vergleicht die gefundenen Maße mit den gleichnamigen Linien auf dem Tischblatte, und bindet sich nachher wieder an einem Netzpunkte außerhalb des Ortes an.

2) Während dieser Operation läßt man in den Gassen verschiedene Ordinaten sammt ihren Abscissen, wie auch im Innern der Gebäude Diagonalen *ly, tk* . . . mit der Kette messen, und sie zur Vergleichung zum Tische bringen.

3) Vorzüglich aber müssen von verschiedenen Hausecken Diagonalen *fg, gh, hi* . . . über die Gassen gemessen, und mit ihren gleichnamigen Linien auf dem Tischblatte verglichen werden. Aus der vollkommenen Übereinstimmung dieser Untersuchungen, oder der mehr oder mindern Abweichungen kann sodann wieder der Grad der Richtigkeit erkannt und ausgesprochen werden.

## §. 268.

Ist auf solche Art die Aufnahme einer Section richtig befunden worden, so wird sie mit stark genähtem, unverwischbaren Bley ungefähr  $\frac{1}{2}$  Zoll unter der Sectionslinie signirt und hierdurch zum Abschneiden bestimmt.

Die Signatur wird aber einer Section, in welcher Verbesserungen anzuordnen befunden worden, erst dann unterschrieben, wenn diese bey der künftigen Revision als richtig anerkannt worden sind.

Diese Revisionen sollen mit jedem Blatte ohne Ausnahme vorgenommen werden, und wenn gleich ein Geometer alle seine



**Fig.** Blätter fehlerfrey geliefert hat, so sollen dessen ungeachtet die darauf folgenden Arbeiten desselben einer gleichen Prüfung unterliegen.

Hierdurch wird der Fleiß und das Bestreben nach Genauigkeit in diesem Geschäfte der manchmahl etwas nachlassenden Individuen stets aufrecht erhalten, für die sich auszeichnenden Individuen aber, welche keine Revision ihrer Arbeiten scheuen, sondern sie vielmehr wünschen, ist dieß die Gelegenheit, wodurch ihr reger Eifer und die Genauigkeit ihrer Arbeit erkannt und gewürdigt werden kann.

a) Aus den Feldbrouillons einer Gemeinde wird eine Skizze (die Indicationskizze) zusammen gesetzt, wozu auch die Aufnahmsblätter benützt werden. Diese Skizze ist als eine leichte Copie der Aufnahme anzusehen, daher ihre Anfertigung mit der Aufnahme stets gleichen Schritt halten, und den Umriss einer jeden Parzelle darstellen muß. Ihre Zeichnung geschieht auf Kartenpapier und muß schnell zu Stande gebracht werden, daher keine Zierlichkeit an selber verlangt wird. In diese Skizze werden die in den Feldbrouillons gemachten Vormerkungen übertragen (§. 235. 19) und setzt den Geometer in den Stand, die Gemeindemappen in den Wintermonaten auszuarbeiten, und die Grund- und Bauparzellen-Protokolle darüber zu verfassen; auch wird sie, in Ermanglung eines lithographirten Abdruckes der Originalmappe, bey der Schätzung der Grundstücke benützt.